

ausschlagen lassen, so kann hierzu auch fernerhin, wie bisher nach § 5 des Befehls vom 11ten März 1800 Vorschrift war, die Stelle im 2ten Buch Moses Kap. 20, Vers 7, wo die Worte stehen: „du sollst den Namen deines Gottes nicht mißbrauchen, denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht“, als passend gewählt werden.

Zu § 9 des
Gesetzes.

§ 5. Unter den Zeugeneiden ist auch die eidliche Bestärkung des Verletzten begriffen, wenn dieselbe bei Criminaluntersuchungen, zu Ueberführung des Verbrechers oder sonst zu Ermittlung eines Umstandes, von Einfluß auf die Entscheidung der Sache für nothwendig erachtet wird, vergl. Gesetz, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungsachen betreffend, vom 30sten März 1838.

Zu § 10 des
Gesetzes.

§ 6. Da, wenn Zeugen vor der Abhörnung, oder Sachverständige vor Abgabe ihres Gutachtens, vereidet werden, der Eid nur das Versprechen, die reine Wahrheit auszusagen und nichts zu verschweigen, oder beziehentlich das Versprechen, sein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu eröffnen, enthält und die Eidesformel nicht auf spezielle Thatfachen gerichtet ist, wohingegen, wenn die Vereidung erst nach der Abhörnung oder nach Abgabe des Gutachtens erfolgt, die Eidesformel sich auf die bereits ausgesprochenen und zu den Acten genommenen eignen Angaben des Schwörenden zurückbezieht und an dieselben anschließt, so wird jeder Richter hiernach beurtheilen können, wie er die in § 4 vorgeschriebene Belehrung und Verständigung und die nach § 5 der wirklichen Eidesabnahme vorauszuschickende Ermahnung und Verwarnung bei Zeugeneiden und bei eidlichen Verpflichtungen Sachverständiger dem Inhalt der Eidesformel entsprechend einzurichten habe. Dresden, am 30sten Mai 1840.

Ministerium der Justiz.

von Koerneriz.

Hausmann.

N^o 36.) G e s e z,

die zeitweisen Ermäßigungen und Erlasse bei der Schlachtsteuer, ingleichen bei der Gewerbez und Personalsteuer, wie auch an den Cavalerieverpflegungsz und Rationsz und Portionsz Geldern betreffend.

vom 9ten Juni 1840.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden Uns in Hinblick auf die günstigen Ergebnisse in den Staatseinkünften der abgelaufenen Finanzperiode bewogen, Unseren Unterthanen auf die Dauer der dermaligen